

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/50/VOA-2249

Verantwortliche/r:
Herr Otto Vierheilig

Vorlagennummer:
50/068/2012

Sachstandsbericht zur SGB II-Umsetzung in der Stadt Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	17.01.2012	Ö	Empfehlung	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	17.01.2012	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Sachstandsberichte von Sozialamt und GGFA zum SGB II-Vollzug in Erlangen werden zur Kenntnis genommen.

II. Begründung

1. Aktuelle Zahlenentwicklung

Bei der Anzahl der SGB II-Leistungsempfänger in Erlangen haben sich die Zahlen zum Jahresende 2011 auf dem bis dahin erreichten niedrigen Niveau stabilisiert. Die Zahl der von Hartz IV-Leistungen abhängigen Personen in Erlangen hat sich damit im vergangenen Jahr um ca. 8 % reduziert.

Bei der Anzahl der Arbeitslosen unter den Erlanger Hartz IV-Empfängern ist der Rückgang von Januar bis Dezember 2011 dagegen deutlich geringer (-3,2 %). Entgegen dem allgemeinen Trend hat sich jedoch die SGB II-Arbeitslosenquote in Erlangen im Dezember 2011 nicht nach oben, sondern leicht nach unten bewegt und schließt das Jahr mit dem bisherigen Bestwert von 2,2 % ab. Zu den Empfängerzahlen und zur Arbeitslosenentwicklung in Erlangen wird im Einzelnen auf die in der Anlage 1 und 2 abgedruckten Tabellen verwiesen.

2. Bildungs- und Teilhabeleistungen

Ende März 2011 trat die Gesetzesänderung in Kraft, nach der – rückwirkend zum 01.01.2011 – Kinder aus Familien von Transferleistungsempfängern Ansprüche auf Bildungs- und Teilhabeleistungen haben. Die als Anlage 3 abgedruckte Tabelle gibt einen ersten vorläufigen Überblick (ohne Schulsozialarbeit) über die im Jahr 2011 in der Stadt Erlangen angefallenen Aufwendungen und Antragszahlen bei den Bildungs- und Teilhabeleistungen, jeweils unterschieden nach den Leistungsarten und nach den Rechtskreisen, denen die Leistungsempfänger zuzurechnen sind.

Antragszahlen:

Aus dieser vorläufigen Übersicht ergibt sich, dass die Anzahl der Anträge – gemessen an der Anzahl der theoretisch anspruchsberechtigten Kinder – eine Quote von ca. 150 % erreicht. Auch wenn die Politik im Bund und in den Ländern bei der Bewertung des Erfolgs des Bildungs- und Teilhabepakets sich sehr stark auf diese Nutzerquote fixiert, sollte nach Auffassung der Verwaltung die Aussagekraft dieser Nutzungsquote nur sehr vorsichtig eingeschätzt werden. Denn eine ganze Reihe von theoretisch anspruchsberechtigten Kindern hat in der Praxis wohl kaum eine Möglichkeit, eine Bildungs- und Teilhabeleistung in Anspruch zu nehmen (z. B. Kinder im Alter von 0 – 3 Jahren). Darüber hinaus gibt es keine festen Regeln, wie die Anzahl der theoretisch an-

spruchsberechtigten Kinder zu ermitteln ist (bei uns liegt nur eine grobe Schätzung aller SGB II-Empfängern unter 25 Jahren zugrunde), nachdem die meisten Leistungen für bis zu 25-jährige Kinder gewährt werden können, bei der sozialen und kulturellen Teilhabe aber nur für bis zu 18-jährige Kinder. Es kann deshalb realistischerweise davon ausgegangen werden, dass für jedes anspruchsberechtigte Kind nicht nur im Durchschnitt 1,5 Leistungsanträge gestellt wurden, sondern wohl eher schätzungsweise mindestens 2 - 3 Anträge.

Darüber hinaus wird aus dieser Übersicht über die Antragszahlen erneut deutlich, dass die Bildungs- und Teilhabeleistungen durch die Kinder aus Wohngeldempfeängerfamilien (ca. 250 %) mehr als doppelt so häufig in Anspruch genommen wurden, wie durch Kinder aus Hartz IV-Empfeängerfamilien (ca. 120 %).

Kostenaufwand:

Aus der vorläufigen Kostenübersicht (ohne Schulsozialarbeit) ergibt sich ein Gesamtkostenaufwand für Bildungs- und Teilhabeleistungen in der Stadt Erlangen im Jahr 2011 in Höhe von ca. 373.000 €. Vor allem wenn man bedenkt, dass den Kindern aus Familien von Transferleistungsempfeängern in Erlangen bereits vor Inkrafttreten des Bildungs- und Teilhabepakets die Leistungen „Schulbedarf“ (ca. 82.000 €), „Klassenfahrten“ (ca. 43.000 €) und „Mittagessen in Schulen und Kitas“ (ca. 218.000 €) finanziert worden waren, mutet der Mehrwert sämtlicher neu hinzugekommener Bildungs- und Teilhabeleistungen insgesamt in Höhe von ca. 29.000 € (für Eintagesausflüge, für Schülerbeförderung, für Lernförderung, für soziale und kulturelle Teilhabe) als erstaunlich gering an. Es handelt sich dabei einerseits um Kleinstbeträge (z. B. durchschnittlicher Aufwand von 10,67 € pro teilnehmendem Kind innerhalb von 12 Monaten für Eintagesausflüge). Zum Anderen ist bei der Lernförderung (Nachhilfe) eine erstaunlich geringe Nachfrage – und dann auch noch eine hohe Zahl von Ablehnungen – festzustellen, obwohl aus Sicht der Verwaltung gerade dieses Instrument am ehesten geeignet sein könnte, den Kindern dabei zu helfen, den Armutskreislauf zu durchbrechen. Wegen der relativ einschränkenden bürokratischen Vorgaben bei der Gewährung dieser Bildungs- und Teilhabeleistung stellt die Verwaltung Überlegungen an, wie die Nutzung dieses Instrumentes effizienter und wirkungsvoller organisiert werden könnte. Zu diesem Thema läuft derzeit ein intensiver Meinungs- und Erfahrungsaustausch zwischen Sozialamt, Jugendamt, Schulamt, Volkshochschule und einigen Schulleitungen – über Ergebnisse wird zu gegebener Zeit berichtet.

Einnahmeseite:

Mit der gesetzlichen Einführung der Bildungs- und Teilhabeleistungen Ende März 2011 wurde auch gleichzeitig die 100-prozentige Bundesfinanzierung dieser Leistungen in der Form geregelt, dass der Kommune ein bestimmter Prozentsatz ihrer SGB II-Unterkunftskosten vom Bund über die Länder zurückerstattet wird und damit der kommunale Aufwand an Bildungs- und Teilhabeleistungen gedeckt werden kann. Bei einer vorläufigen Gesamtsumme an Netto-KdU-Ausgaben im Jahr 2011 in Höhe von knapp 9,0 Mio. Euro ergeben sich für 2011 folgende Einnahmen der Stadt zur Finanzierung der Aufwendungen von Bildungs- und Teilhabeleistungen:

- Bundeserstattung von 5,4 % (entspricht ca. 486.000 €) für den Sachaufwand an Bildungs- und Teilhabeleistungen aus allen sechs Rechtskreisen (SGB II, SGB XII, Wohngeld, Kinderzuschlag, Asylbewerber, Geringverdiener).
- 1,2 % Bundeserstattung (entspricht ca. 108.000 €) für die Deckung des Verwaltungsaufwandes in allen sechs Rechtskreisen und
- 2,8 % Bundeserstattung (entspricht ca. 252.000 €) für die Finanzierung der Kosten der Schulsozialarbeit und der Mittagessensversorgung in Horten, ebenfalls für alle sechs Rechtskreise.

Nach allem ist davon auszugehen, dass in der Endabrechnung die Refinanzierung der Kosten der Bildungs- und Teilhabeleistungen in 2011 durch diese gesetzlichen Bundeserstattungen auskömmlich geregelt ist. Im neuen Jahr 2012 werden die gleichen Erstattungssätze gelten. Es ist jedoch vorgesehen, dass die finanziellen Ergebnisse aus 2012 nach dem 1. Quartal 2013 vom Bund daraufhin überprüft werden, ob eine Anpassung der Erstattungssätze des Bundes ab 2013 erfolgen kann oder muss. Über die Modalitäten dieser Anpassung besteht noch keine Klarheit – voraussichtlich ist mit jeweils unterschiedlichen Erstattungssätzen pro Bundesland zu rechnen. Es wird dann aber auch darauf zu achten sein, nach welcher Berechnungsmethode innerhalb des Freistaates Bayern diese Bundesmittel an die einzelnen Kommunen weitergegeben werden (entsprechend

den örtlich angefallenen KdU-Ausgaben oder entsprechend den örtlich tatsächlich angefallenen Bildungs- und Teilhabekosten?).

Insgesamt zeichnen sich derzeit noch keinerlei Anzeichen dafür ab, dass eine Entspannung an der „Bürokratiefront“ eintreten könnte (völlig übersteigerte bürokratische Anforderungen bei der Gewährung von Bildungs- und Teilhabeleistungen). Zum einen sorgt sich das BMAS in Berlin neuerdings verstärkt darum, es könnte eventuell durch unkorrekte Abrechnungen von den Kommunen „betrogen“ werden. Es muss deshalb damit gerechnet werden, dass die Planstellenanteile derjenigen Mitarbeiter, die Bildungs- und Teilhabeleistungen für SGB II-Kinder bearbeiten und die Planstellenanteile derjenigen Mitarbeiter, die Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder aus den anderen fünf Rechtskreisen bearbeiten, vom Bund genauestens nachgeprüft werden. Die Länder wurden diesbezüglich bereits mit Schreiben des BMAS vom 21.11.2011 zur Berichterstattung aufgefordert. Zum andern deutet sich bei den bürokratischen Abläufen eine weitere Verkomplizierung an: So hat der Freistaat Bayern mit Ministerialschreiben vom Dezember 2011 mitgeteilt, dass bestimmte bürokratische Erleichterungen, auf die man sich beim sogenannten Runden Tisch mit Frau Ministerin von der Leyen Anfang November verständigt hatte (z. B. die Akzeptanz eines sogenannten Globalantrags um zu vermeiden, dass einzelne Bildungs- und Teilhabeleistungen deswegen scheitern, weil nicht für jede einzelne Leistung ein gesonderter schriftlicher Antrag vorliegt), im Freistaat Bayern nicht akzeptiert werden könnten und aus grundsätzlichen Erwägungen im Freistaat Bayern keine Anwendung finden könnten. Unsere zuständige Rechts- und Fachaufsichtsbehörde ist München, und nicht Berlin, sodass sich die Umständlichkeit der bürokratischen Abläufe bei uns insoweit nicht verringern, sondern eher verschlimmern wird.

3. Endgültige Zuweisung von Bundesmitteln in 2012

Die förmliche Bekanntmachung der Eingliederungsmittelverordnung 2012, in der die genaue Höhe der uns zur Verfügung stehenden Bundesmittel festgelegt ist, steht zwar noch aus. Nach Verabschiedung des Bundeshaushalts 2012 wurde uns jedoch mit Schreiben des BMAS vom 15.12. bereits eine Information über die exakte Mittelverteilung übersandt. Danach ergibt sich im Vergleich zu den beiden Vorjahren für 2012 folgendes Bild zu den für uns im Bundeshaushalt bereitstehenden Verwaltungsmitteln und Eingliederungsmitteln:

	2012	2011	2010
Verwaltungsmittel	2,91 Mio	3,06 Mio	3,14 Mio
Eingliederungsmittel	2,19 Mio	2,75 Mio	3,52 Mio

Während bei den Verwaltungsmitteln die in diesem Zweijahreszeitraum vorgenommene Absenkung um 7,3 % insgesamt verkraftbar und auch vertretbar erscheint (die Anzahl der zu betreuenden Bedarfsgemeinschaften ist in diesem Zweijahreszeitraum ebenfalls um ca. 10 % zurückgegangen), stellt sich die Situation bei den, uns zur Verfügung stehenden Eingliederungsmitteln 2012 völlig anders dar: für die Integration von SGB II-Empfängern in den Arbeitsmarkt werden uns im laufenden Jahr 2012 knapp 38 % weniger Bundesmittel zur Verfügung stehen, als noch im Jahr 2010. Diese drastische Kürzung wird unsere Bemühungen zur Integration erwerbsfähiger Hilfebedürftiger in den Arbeitsmarkt erheblich erschweren und die erfolgreiche Umsetzung der SGB II-Ziele deutlich einschränken. Denn die Anzahl der zu betreuenden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ist im gleichen Zweijahreszeitraum nur um ca. 11 %, und die Anzahl der SGB II-Arbeitslosen nur um ca. 8 % zurückgegangen. Offensichtlich nimmt es der Bund in Kauf, dass bei der Arbeitsmarktintegration von Hartz IV-Empfängern stark gebremst werden muss.

4. Überprüfung ausländischer Renteneinkünfte

Nachdem wie alle anderen Einkünfte auch Renteneinkünfte bei der Berechnung der Alg II-Leistungen zu berücksichtigen sind und nachdem bekanntlich die Renten in Russland in den letzten Jahren beträchtlich angehoben wurden, sind im vergangenen Jahr alle Leistungsempfänger mit russischen Renteneinkünften schriftlich um Angabe der aktuellen Höhe ihrer russischen Rente gebeten worden. Mit dieser Aufgabe wurde zentral eine Mitarbeiterin beauftragt, die fließend rus-

sich spricht – dies hat die Kommunikation mit den in der Regel älteren Personen deutlich entspannt. In der Summe ergaben sich bei 21 Personen insgesamt um 3.500,00 € höhere monatliche Renteneinkünfte, die somit den Bundeshaushalt um jährlich 42.000,00 € entlasten.

Da die höheren Renten zum Teil schon längere Zeit bezogen wurden, ohne dies der Hartz IV-Stelle mitgeteilt zu haben, waren auch in einigen Fällen Rückforderungsbescheide zu erlassen (in der Gesamtsumme über knapp 44.000,00 €). Insgesamt ist diese Überprüfung russischer Renteneinkünfte unaufgeregt (von beiden Seiten) und ohne Konflikte verlaufen. Ein ähnliches Anschreiben mit der Bitte um Angabe der aktuellen Rentenhöhe ist jetzt auch an mögliche Bezieher türkischer Renten aus dem Kreis der SGB II-Leistungsempfänger verschickt worden. Aus dem Ausländer- und Integrationsbeirat kamen hierzu zwar kritische Nachfragen („Sonderbehandlung“ für türkischstämmige SGB II-Bezieher?). Das Sozialamt ist jedoch zuversichtlich, solche unzutreffenden Irritationen ausräumen zu können.

5. Aktivitäten externer Prüfungsorgane

Bundesrechnungshof:

In der Zeit vom 17. bis 21. Oktober 2011 führte der Bundesrechnungshof in den Räumen der GGFA eine Außenprüfung des Arbeitgeberservices (Arbeitsvermittlung) durch. Im Ergebnis wurde der GGFA Arbeitsvermittlung eine hohe Qualität bescheinigt, lediglich hinsichtlich der Dokumentation der Einzelvorgänge wurde Kritik geäußert (der Bundesrechnungshof sieht hier reflexhaft den bei der BA üblichen Dokumentationsumfang als vorbildlich und notwendig an – dass in unserer kleinen Einheit andere Notwendigkeiten zur Dokumentation von Geschäftsvorfällen bestehen könnten, kommt dem Bundesrechnungshof nicht in den Sinn). Ein schriftlicher Prüfungsbericht liegt noch nicht vor.

Krankenkassen:

Im Auftrag des Bundesversicherungsamtes (Gesundheitsfonds) führte der BKK-Landesverband Baden-Württemberg in der Zeit vom 07. bis 25.11.2011 in den Räumen des Sozialamtes eine Außenprüfung über die rechtzeitige und vollständige Abführung von Krankenkassenbeiträgen für SGB II-Bezieher durch. Dabei wurden 264 zufällig ausgewählte Leistungsakten geprüft. Es wurden in 51 Fällen (23 %) Fehler in der Beitragsermittlung festgestellt, insbesondere bei der Anwendung der sogenannten Gleitzone-Regelung, einer Sondervorschrift für die abweichende Beitragsbemessung bei Midijobs. In der Summe und im Vergleich mit anderen Jobcentern (bis zu 80 % Fehlerquote) wurde dem Jobcenter Erlangen ein guter Leistungsstand bescheinigt. Ein abschließender, schriftlicher Prüfungsbericht liegt noch nicht vor.

Rentenversicherung:

Zur Überprüfung der vollständigen und rechtzeitigen Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen für SGB II-Empfänger in den Jahren 2009 und 2010 (ab 01.01.2011 wurde die Rentenversicherungspflicht für SGB II-Empfänger abgeschafft) hat sich die Deutsche Rentenversicherung für den Zeitraum vom 06. bis 24.02.2012 zu einer Außenprüfung im Sozialamt angekündigt.

SGB II-Prüfgruppe beim BMAS:

Die Prüfgruppe im BMAS hat signalisiert, dass die Überprüfung unserer Jahresabrechnung 2009 kurz vor dem Abschluss steht und uns das Ergebnis wohl Anfang 2012 mitgeteilt wird. Wir werden im nächsten Sachstandsbericht darüber berichten.

6. Gesetzgeberische Aktivitäten

Instrumentenreform:

Neben verschiedenen kleineren Gesetzesänderungen im Bereich des Sozialversicherungsrechts (z. B. neuerdings Einbeziehung ausländischer Renteneinkünfte in die Bemessung der Krankenkassenbeitragshöhe – und das auch noch rückwirkend zum 01.07.2011) ist hier insbesondere das neue Gesetz zur Instrumentenreform zu nennen. Nachdem in Berlin das Vermittlungsverfahren erfolglos geblieben ist (es handelt sich um ein nicht zustimmungspflichtiges Gesetz), hat der Bun-

destag die Einwände des Bundesrates weitgehend unberücksichtigt gelassen und das „Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt“ am 20.12.2011 beschlossen. Das Gesetz wurde im Bundesgesetzblatt vom 27.12.2011 verkündet und tritt zum 01.04.2012 in Kraft. Es enthält umfangreiche Änderungen im SGB III und im SGB II (72 Seiten im Bundesgesetzblatt) und regelt das Recht des Einsatzes vieler arbeitsmarktpolitischer Instrumente völlig neu.

ALG II-Verordnung:

Darüber hinaus wurde im Bundesgesetzblatt vom 22.12.2011 eine erneute Änderung der Arbeitslosengeld II-/Sozialgeldverordnung bekannt gemacht, die zum 01.01.2012 in Kraft getreten ist. Inhaltlich geht es dabei ausschließlich um eine Neuregelung und Anhebung des Taschengeldfreibetrages für solche ALG II-Bezieher, die sich im Bundesfreiwilligendienst oder im Jugendfreiwilligendienst engagieren (monatlicher Freibetrag 175,00 €).

Es soll an dieser Stelle nicht verschwiegen werden, dass hiermit erneut (nach den Bafög-Empfängern, die keine ausreichenden Bafög-Leistungen zum Bestreiten ihrer Unterkunftskosten erhalten) eine weitere Personengruppe, für deren ausreichenden Lebensunterhalt eigentlich der Bund vollständig sorgen müsste, über den Umweg eines ergänzenden Hartz IV-Anspruchs in die Kostenverantwortung der Kommunen verlagert wird (letztlich geht es auch hier immer wieder um die nichtausreichenden Kosten für die Unterkunft, für die im Rahmen des SGB II die Kommunen aufkommen müssen).

7. Verwaltungsvereinbarung

Zu Beginn der Optionsphase im Jahr 2005 wurden zwischen dem BMAS und den damals 69 Optionskommunen gleichlautende Verwaltungsvereinbarungen abgeschlossen, nach der sich die Optionskommunen zu ordnungsgemäßer Verbuchung und Abrechnung der Bundesmittel verpflichteten und im Gegenzug der Bund den Optionskommunen die Möglichkeit einräumte, die für den Bund verausgabten SGB II-Mittel zeitgleich und in voller Höhe aus dem Bundeshaushalt in den Kommunalhaushalt zurück zu überweisen. Zum 01.01.2012 nahmen bekanntlich 41 neue Optionskommunen ihre Arbeit auf. Ihnen wurde vom BMAS Anfang Dezember 2011 unter Fristsetzung bis zum 31.12.2011 ein abweichend formulierter Verwaltungsvereinbarungsentwurf zur Unterzeichnung übersandt. In diesem neu formulierten Vereinbarungsentwurf sind nicht nur weitergehende Prüfrechte des BMAS enthalten (obwohl die Aufsicht über die Optionskommunen allein bei den Ländern liegt), sondern es sind auch weit über das Gesetz hinausgehende Erstattungsansprüche des Bundes enthalten, die ein erhebliches Kostenrisiko für den Haushalt der Optionskommune mit sich bringen. Nach dem vom BMAS formulierten Vereinbarungsentwurf würde der Bund nämlich nicht mehr „die durch den SGB II-Vollzug verursachten Kosten“ tragen, sondern vielmehr nur noch „die durch den **rechtmäßigen** SGB II-Vollzug verursachten Kosten“ – es würde also eine generelle Haftung des Kommunalhaushaltes von Optionskommunen für eine fehlerhafte Gesetzesanwendung begründet werden, und zwar verschuldensunabhängig (also ohne Beschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit).

Die Übersendung dieses neuen Verwaltungsvereinbarungsentwurfs an die neuen 41 Optionskommunen war verbunden mit der Androhung, bei einer Verweigerung der Unterzeichnung könne es der Optionskommune nicht erlaubt werden, die für den Bund verausgabten Gelder zeitgleich aus dem Bundeshaushalt in den kommunalen Haushalt zurückzubuchen. Vielmehr würden die neuen Optionskommunen dann zu einer gewissen Vorfinanzierung der Bundesmittel aus dem kommunalen Haushalt gezwungen – der Bund wäre nur zu einer Leistung von Vorschusszahlungen in Höhe von 95 % bei den Alg II-Zahlungen und in Höhe von 80 % bei Verwaltungsmitteln und Eingliederungsmitteln bereit. Im Übrigen müssten die neuen Optionskommunen monatlich Abrechnungen und Belege beim BMAS einreichen und eventuelle Restbeträge würden erst nach Überprüfung durch das BMAS überwiesen werden.

Es wurde vom BMAS offen eingeräumt, dass mit dem Druckmittel dieser drohenden Vorfinanzierungslast zunächst die 41 neuen Optionskommunen dazu gebracht werden sollten, diese für den Bund sehr vorteilhafte Verwaltungsvereinbarung zu unterzeichnen. Wenn dies gelungen wäre, hätten dann im zweiten Schritt auch die 67 Altopptierer im Sinne einer Gleichbehandlung die Auffor-

derung erhalten, ebenfalls die neuen Bedingungen zu akzeptieren.

Während der Deutsche Städtetag in dieser Vorgangsweise des BMAS kein Problem sah, warnte dagegen der Deutsche Landkreistag eindringlich davor, den neu formulierten Vereinbarungsentwurf zu unterzeichnen und lieber zunächst – um den Zeitdruck herauszunehmen – die Vorschussfinanzierung verbunden mit der ständigen, monatlichen Abrechnungspflicht vorerst in Kauf zu nehmen.

Soweit die hektische Meinungsbildung im Laufe des Dezember 2011 unter den 41 neuen Optionskommunen bekannt ist, sollen sich weitgehend alle in ihrer Entscheidung an der Empfehlung des Deutschen Landkreistages ausgerichtet haben. Es ist zu hoffen, dass nunmehr – ohne Zeitdruck – auf dem Verhandlungswege eine vernünftige Lösung gefunden wird. Eine verschuldensunabhängige Haftung der optierenden Kommunalhaushalte für jegliches Fehlerrisiko bei der SGB II-Umsetzung – so wie vom BMAS gewünscht – ist jedenfalls in keiner Weise akzeptabel.

8. Kennzahlen und Zielvereinbarung

Die seit der letzten Gesetzesänderung im März 2011 vom BMAS monatlich veröffentlichten sogenannten 48a-Kennzahlen haben nach allgemeiner Einschätzung in der Öffentlichkeit relativ wenig Resonanz erfahren. Die damit verbundene Absicht, durch Veröffentlichung der Kennzahlen öffentlichen Druck auf die Jobcenter zu verstärkter Leistungsanstrengung ausüben zu können, hat sich deshalb – zumindest bis jetzt – nicht erfüllt.

Gleichzeitig stellen diese Kennzahlen die rechnerische Basis für die – ebenfalls per Gesetz neu vorgeschriebenen – Zielvereinbarungen dar. Hinsichtlich des Abschlusses der gesetzlich vorgeschriebenen Zielvereinbarung für 2012 stehen wir derzeit gerade mit dem BayStMAS in Verhandlung. In der Bund-/Länderarbeitsgruppe „Steuerung“ wurden dabei in einem höchst komplexen Berechnungsverfahren für die Stadt Erlangen Zielvorgaben errechnet, die aus Sicht der Verwaltung illusorisch hoch und unerfüllbar sein werden:

- Ziel 1 (Senkung der Passivleistungen des Bundes): keine Zielvorgabe
- Ziel 2 (Anzahl der Integrationen in den ersten Arbeitsmarkt): Steigerung um 11,7 %
- Ziel 3 (Senkung der Anzahl der Langzeitleistungsbezieher): Senkung um 3,7 %

Die Verwaltung wird über den weiteren Fortgang dieser stark umstrittenen Zielvereinbarungsdiskussion berichten. Im Bereich der früheren Argen wurde dieses Instrument der Zielvereinbarungen unter der Federführung der BA bereits seit Jahren praktiziert, ohne dass auch nur ein einziger Mensch darin einen praktischen Nutzwert hat erkennen können. Nunmehr ist dieses Instrument auch für die Optionskommunen gesetzlich vorgeschrieben – wir sehen deshalb dem erstmaligen Abschluss einer Zielvereinbarung für 2012 gelassen entgegen.

9. Fortführung der Benchmarkvergleichsringe

Um die eigenen Strukturen und Ergebnisse selbstkritisch unter die Lupe zu nehmen und um gleichzeitig von Anderen zu lernen, haben sich alle Altoptierer seit Herbst 2005 in sieben Vergleichsringen zusammengeschlossen. Durch das Hinzukommen von 41 Neuoptierern zum 01.01.2012 besteht die Notwendigkeit, diese 41 Neuoptierer in die Vergleichsringarbeit zu integrieren, wobei sich alle 41 zur Mitarbeit bereiterklärt haben. Zurzeit laufen Gespräche über die Zusammensetzung der nunmehr 10 Vergleichsringe. Man hat sich darauf verständigt, dass diese länderübergreifend zusammengesetzt sein sollen und sich möglichst an der SGB II-Quote orientieren sollen, sowie sowohl Städte und Landkreise, wie auch Alt- und Neuoptierer enthalten sollen. Auf diese Weise soll ein möglichst produktiver Erfahrungsaustausch im Vergleichsring gewährleistet werden.

Anlagen: Anlage 1: Eckwerte

Anlage 2: Monatlicher Mittelverbrauch
Anlage 3: Statistik BuT-Leistungen 2011
Anlage 4: Sachstandsbericht der GGFA

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang